

## Stichwort

### Die UN-Generalversammlung (General Assembly)

Die UN-Generalversammlung stellt neben dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat, dem Treuhandrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Internationalen Gerichtshof eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen da.

Sie zeichnet sich gegenüber den anderen darin aus, daß alle Mitgliedstaaten der UN ohne Rangunterschied vertreten sind (Artikel 9 SVN). Die Delegationen der Staaten bestehen aus maximal fünf weisungsgebundenen Regierungsvertretern. Jedoch haben alle Mitgliedstaaten, unabhängig ihrer Größe oder der Anzahl von Delegierten, jeweils nur eine Stimme (Artikel 9 Abs. 2 SVN).

Überdies wird der Generalversammlung in Artikel 10 SVN eine umfassende Zuständigkeitskompetenz zugesprochen, daß heißt, sie ist in ihrer Zuständigkeit nicht wie die anderen Organe auf einen Teilbereich beschränkt, sondern befaßt sich mit allen anliegenden Fragen und Thematiken. Jedoch ist die Generalversammlung zugleich auch in ihrer Macht stark eingeschränkt, da sie in bezug auf externe Fragen weitgehend nur Empfehlungen aussprechen darf.

Zudem hat die Generalversammlung eine große Bedeutung als Kommunikationsforum und globales Verhandlungszentrum. Sie kann die internationale Zusammenarbeit im wesentlichen Maße leiten und eine politische Leitfunktion übernehmen.

Neben dem Plenum umfaßt die Generalversammlung sechs Hauptausschüsse. Diese sind in folgende Themenbereiche unterteilt: Abrüstung und internationale Sicherheitspolitik; Wirtschaft und Finanzen; soziale, humanitäre und kulturelle Fragen; besondere politische Fragen und Entkolonialisierung; Verwaltung und Finanzen; Völkerrechts- und sonstige Rechtsfragen.

Zusätzlich gibt es zwei Verfahrensausschüsse, zwei ständige Ausschüsse und ein breites Netzwerk von sonstigen Neben- und Hilfsorganen.

Bei der politischen Tätigkeit der Generalversammlung lassen sich drei Schwerpunkte setzen:

#### *Friedenssicherung und Abrüstung*

Zwar liegt gemäß Art. 24 SVN die Hauptverantwortung im Bereich der Friedenssicherung und der Abrüstung im Sicherheitsrat, aber auch die Generalversammlung ist befugt, sich mit diesen Aufgabenfeldern zu beschäftigen. Ihre sekundäre Zuständigkeit spiegelt sich in der abgeschwächten Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidungen: So ist die Generalversammlung nur berechtigt, Empfehlungen auszusprechen; diese haben keinen verbindlichen Charakter.

#### *Förderung der internationalen Zusammenarbeit*

Ein weiterer Hauptschwerpunkt der Generalversammlung liegt bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit, sowohl in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen.

Hierzu gehören vorrangig die Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und die Entwicklungszusammenarbeit. Zunehmend bedeutender werden die neuen globalen

Herausforderungen, so die Umweltzerstörung, die Überbevölkerung und der internationale Terrorismus.

### *Menschenrechtsschutz*

Der „Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ als Aufgabe der Vereinten Nationen wird in der Charta ein besonders hoher Stellenwert zugesprochen. Die Generalversammlung agiert in diesem Bereich vor allem durch die Aufstellung von Menschenrechtsstandards und der Schaffung von Kontrollmechanismen.

Die Zuständigkeit für den Bereich Menschenrechte liegt bei dem Dritten Hauptausschuß (Ausschuß für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen). Allerdings wird der wesentlichste Teil der Arbeit durch den ECOSOC (Wirtschafts- und Sozialrat) und die ihm unterstellte Menschenrechtskommission erledigt. Da diese jedoch der Autorität der höher gestellten Generalversammlung unterstellt sind, trägt sie die endgültige Entscheidungskompetenz und die größere Verantwortung.

Eine weitere Aufgabe der Generalversammlung ist die Beaufsichtigung und Koordinierung der verschiedenen UN-Ausschüsse und Kommissionen, die sich mit Menschenrechten beschäftigen. Hierfür hat sie 1993 das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte eingeführt, der diese Arbeit leiten soll.

Doch auch das Plenum der Generalversammlung übernimmt eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Durch öffentliche Kritik an einzelnen Ländern ist das Plenum in der Lage, großen Druck auszuüben, da es für jeden Staat eine große internationale Demütigung darstellt, Gegenstand einer Resolution zu werden.

*Nicola Ullisch*

### **Literaturhinweise**

*Cassese, Antonio*, The General Assembly: Historical Perspective 1945-1989, in: Alston, Philip (Hrsg.), The United Nations and Human Rights, 1992, S. 25-54.

*Department of Public Information United Nations New York*, The United Nations and Human Rights 1945-1995, 1995.

*Heideking, Jürgen*, Generalversammlung, in: Volger, Helmut (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 178-183.

*Quinn, John*, The General Assembly into the 1990s, in: Alston, Philip (Hrsg.): The United Nations and Human Rights, 1992, S. 55-106.

*Schulze, Peter M. / Volger, Helmut*, Ausschußsystem, in: Volger, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 27-31.

*Tomuschat, Christian*, General Assembly, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), United Nations Law, Policies and Practice, Volume 1, 1995, S. 548-557.

*Trattmansdorff, Ferdinand*, Die Organe der Vereinten Nationen, in: Cede, Franz / Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.), Die Vereinten Nationen. Recht und Praxis, 1999, S. 25-53.

*Unser, Günther*, Die UNO, Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen, 6. Aufl., 1997, S. 37-84.

*Volger, Helmut*, Die Vereinten Nationen, 1994, S. 170-187